

Nichtraucherschutz in Bremen: Negativrekord bei Rauchergaststätten und Raucherräumen

Hintergrund

Das Bremische Nichtraucherschutzgesetz ist im Dezember 2007 verabschiedet worden und tritt Ende Dezember 2012 außer Kraft. Es verbietet das Rauchen in Behörden, Krankenhäusern, Heimen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Hafen- und Flughafengebäuden, Sporthallen, Einkaufszentren, kulturellen Einrichtungen und Gaststätten. Ausgenommen vom Rauchverbot sind Wohnräume, Vernehmungszimmer und Gefängniszellen. Ausnahmsweise erlaubt werden kann das Rauchen zudem in psychiatrischen und palliativmedizinischen Einrichtungen sowie in Heimen und Kliniken. Auch bei „traditionell gewachsenen Veranstaltungen“ in Behörden und im Rahmen von künstlerischen Darbietungen darf geraucht werden. Darüber hinaus gibt es Ausnahmeregelungen für Festzelte, Rauchergaststätten und Raucherräume in der Gastronomie. Inwieweit sich der Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens durch das Bremische Gesetz verbessert hat, ist bislang nicht systematisch untersucht worden. Für den in der Öffentlichkeit viel diskutierten Bereich des Gastgewerbes liegt jetzt eine umfassende Evaluation vor. Im Februar 2012 hat ein Team des Deutschen Krebsforschungszentrums knapp 400 Bremer Gaststätten im Hinblick auf die Umsetzung des Nichtraucherschutzes überprüft.

Methodik der Datenerhebung

Die Evaluation des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes lehnt sich an eine Pilotstudie des Deutschen Krebsforschungszentrums in zehn Landeshauptstädten an². Im Februar 2012 wurden sämtliche Straßen in der Bremer Innenstadt (Stadtteile Mitte, Neustadt, Östliche Vorstadt, Vahr) abgelaufen und alle gastronomischen Betriebe begangen, die in den Abendstunden geöffnet hatten. Für jeden Betrieb wurde ein Erhebungsbogen ausgefüllt, in dem Fragen zum Gaststättentyp und zum Rauchreglement enthalten waren. Insgesamt liegen Daten von 390 Bremer Gaststätten vor, dies entspricht rund 26 % der gastronomischen Betriebe in Bremen⁵.

Rauchfreie Gaststätten

Von den knapp 400 untersuchten Gastronomiebetrieben in Bremen waren lediglich 57 % rauchfrei. Das ist der niedrigste Wert aller bislang untersuchten zwölf Landeshauptstädte in Deutschland (Abb. 1). Besonders gravierend sind die Missstände beim Nichtraucherschutz im Segment der getränk geprägten Gastronomie: Von den 106 untersuchten Bremer Kneipen und Bars waren 94 % verraucht. Dieselbe Quote ergab sich bei den Spielhallen. Doch auch in jedem dritten Café und in jedem fünften Restaurant der Hansestadt wurde geraucht. Lediglich die Filialen der Systemgastronomie und die Imbissstuben waren komplett oder nahezu komplett rauchfrei (Abb. 2).

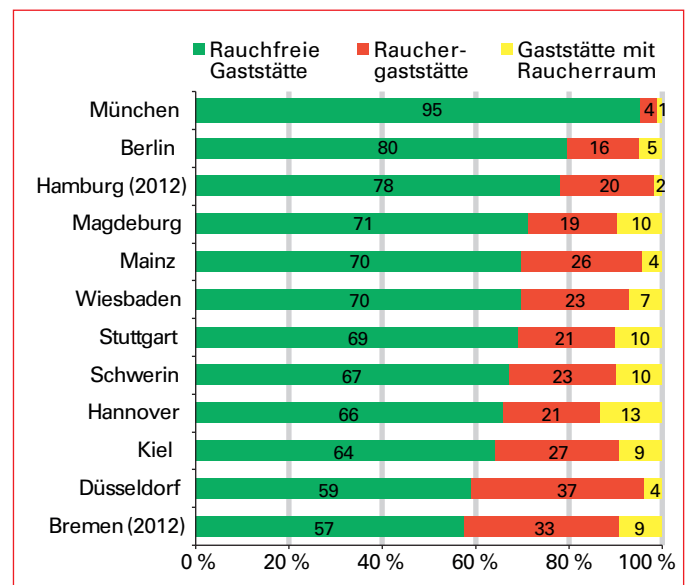


Abb. 1: Rauchreglement in Bremen und weiteren Landeshauptstädten.

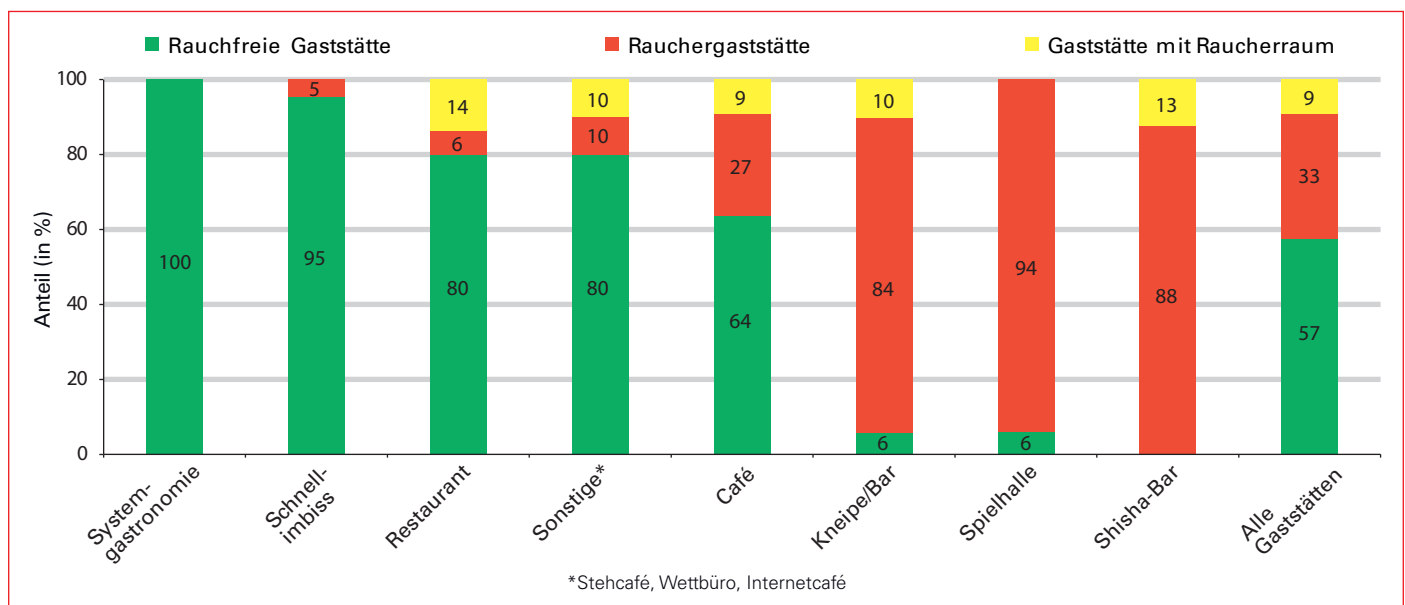


Abb. 2: Raucherlaubnis in Bremen nach Gaststättentyp.

Rauchergaststätten

Das Bremische Nichtraucherschutzgesetz knüpft die Möglichkeit zum Betreiben einer Rauchergaststätte an mehrere Voraussetzungen. Im Rahmen der Studie wurde überprüft, ob diese Auflagen tatsächlich eingehalten werden:

- Die Gaststätte darf über keinen abgetrennten Nebenraum verfügen. Tatsächlich verfügten 7 % der untersuchten Rauchergaststätten über einen abgetrennten Nebenraum.
- Der Gastraum darf die Fläche von 75 m² nicht überschreiten. Tatsächlich war bei jeder dritten Rauchergaststätte der Gastraum deutlich größer als 75 m².
- Es dürfen keine zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Tatsächlich konnte man in einigen Rauchergaststätten (2 %) Speisen bestellen. Zudem wurde in 6 % der 145 untersuchten Restaurants gegen das Rauchverbot verstoßen.
- Die Gaststätte muss im Eingangsbereich als Rauchergaststätte gekennzeichnet sein. Dies war bei 19 % der betreffenden Betriebe nicht der Fall.
- Die Rauchergaststätte muss als Einrichtung gekennzeichnet sein, zu der Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben. Dieser Hinweis fehlte bei 42 % der betreffenden Betriebe.

Alles in allem erfüllten nur 37 % der Rauchergaststätten die im Gesetz genannten Voraussetzungen (Abb. 3). Viele Betriebe verstießen gleich gegen mehrere gesetzliche Vorschriften.

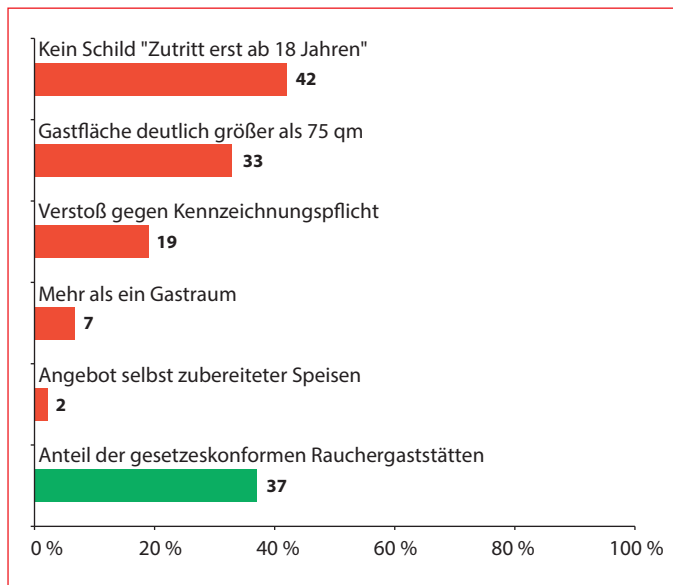


Abb. 3: Gesetzesverstöße bei Rauchergaststätten.

Raucherräume

Der Anteil der Gaststätten mit Raucherraum ist in Bremen größer als in den meisten anderen bislang untersuchten Landeshauptstädten. Doch auch für Bremen gilt, was bereits in den anderen Städten zu beobachten war: Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften für Raucherräume sind an der Tagesordnung. Offiziell müssen die Nebenräume baulich so abgetrennt sein, dass eine Gefährdung anderer durch passives Rauchen verhindert wird. Dies war in Bremen bei jedem fünften Raucherbereich nicht der Fall, weil hier schlicht die Tür fehlte. Wo eine Tür vorhanden war, stand sie in der Mehrzahl der Fälle (56 %) zum Zeitpunkt der Begehung offen. Die Hälfte der so genannten Raucherräume war nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet. Bei 78 % der Raucherräume fehlte darüber hinaus der an sich obligatorische Hinweis, dass sie von Minderjährigen nicht betreten werden dürfen. Lediglich in 17 % der Fälle wurden alle Auflagen des Gesetzgebers eingehalten. Unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes problematisch ist zudem der Sachverhalt, dass der Zugang zur Toilette in 9 % der Fälle und der Zugang zum Nichtraucherraum in 6 % der Fälle durch den Raucherraum führten. Viele Raucherräume wiesen gleich mehrere gravierende Mängel auf.

Fazit

In keinem anderen Bundesland sterben so viele Menschen an den Folgen des Rauchens wie in Bremen. Der Anteil der Todesfälle, der auf das Rauchen zurückzuführen ist, beträgt bei den Männern 22,6 %, bei den Frauen 9,8 %⁴. Ziel des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes ist es, „das Leben und die Gesundheit von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor den vom Rauchen ausgehenden Gesundheitsgefahren zu schützen und Vorsorge vor dem Entstehen solcher Gefahren zu treffen“³. Wie die vorliegenden Daten belegen, wird dieses Ziel im Bereich der Gastronomie in eklatanter Weise verfehlt: In keiner anderen Landeshauptstadt gibt es so viele Raucher kneipen und Raucherräume wie in Bremen. Da lediglich 6 % der Bremer Kneipen und Bars rauchfrei sind, kann von einer Wahlfreiheit für Nichtraucher keine Rede sein. Zudem verstoßen die Betreiber von Raucher kneipen und Raucherräumen in der großen Mehrzahl der Fälle gegen die gesetzlichen Vorschriften. Das Auslaufen der geltenden Regelungen am 31. Dezember 2012 bietet die Gelegenheit, diese Missstände durch eine Streichung der Ausnahmeregelungen für den Bereich der Gastronomie zu beseitigen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 2. August 2010 betont, dass es dem Gesetzgeber unbenommen ist, den Nichtrauchern eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Gaststätten – gerade auch in der getränkegeprägten Kleingastronomie – zu ermöglichen, ohne dass sie sich dabei dem Tabakrauch aussetzen müssen¹. Inwieweit sich die Ausnahmen vom Rauchverbot in den anderen Geltungsbereichen des Gesetzes bewährt haben oder revidiert werden müssen, bleibt zu überprüfen.

Impressum

© 2012 Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

Autoren: Dietmar Jazbinsek, Ute Mons M.A.,
Dipl. Biol. Sarah Kahnert, Susanne Schunk

Finanziell gefördert von der Dieter-Mennekes-Umweltstiftung in Kirchhundem und der KlausTschira Stiftung, gGmbH.

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Martina Pötschke-Langer
Deutsches Krebsforschungszentrum

Stabsstelle Krebsprävention und
WHO Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle

Im Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg

Fax: 06221 42 30 20, E-Mail: who-cc@dkfz.de

Zitierweise:

Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.) Nichtraucherschutz in Bremen: Negativrekord bei Rauchergaststätten und Raucherräumen, Heidelberg, 2012

Nichtraucherschutz in Bremen: Negativrekord bei Rauchergaststätten und Raucherräumen

Literatur

- (1) Bundesverfassungsgericht (2010) 1 BvR 1746/10, Beschluss vom 2.8.2010
- (2) Deutsches Krebsforschungszentrum (2011) Nichtraucherschutz in Deutschland: Eine aktuelle Bestandsaufnahme in zehn Bundesländern. Heidelberg
- (3) Landesregierung Bremen (2007) Bremisches Nichtraucherschutzgesetz (BremNiSchG) vom 18. Dezember 2007 (Brem.GBl. S. 515), Sa BremR 2127-g-1, zuletzt geändert durch Nr. 2.1 i.V.m. Anl. 1 ÄndBek vom 24.1.2012 (Brem.GBl. S. 24)
- (4) Mons U (2011) Tabakattributale Mortalität in Deutschland und in den deutschen Bundesländern – Berechnungen mit Daten des Mikrozensus und der Todesursachenstatistik. Gesundheitswesen 73: 238-246
- (5) Statistisches Landesamt Bremen (2012) Statistische Berichte. Die Umsätze und ihre Besteuerung im Land Bremen 2010 (im Erscheinen)